

Gemeinde Hintersee

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevorvertretung Hintersee

Sitzungstermin: Donnerstag, 05.09.2024

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Multiples Haus, Dorfstraße 32a, 17375 Hintersee

Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

Anwesend

Vorsitz

Wolfgang Urbanek

Mitglieder

Christopher Böcker

Richard Ehrke

Ralf Ziegfeld

Fred Rohleder

Verwaltung

Antje Krohn

Gäste: keine

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 27.06.2024 und Genehmigung dieser
- 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Drucksachen
 - 6.1 Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister der Gemeinde Hintersee und seine Stellvertretungen 24/100/15
 - 6.2 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung 24/104/15
 - 6.3 Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr.1/2024 "Alte Korbmacherei" 24/106/15
- 7 Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil

- 8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 9 Drucksachen
 - 9.1 Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage Nutzungsänderung Gartennutzung in dauerhaftes Wohnen 24/101/15
 - 9.2 Gemeindliches Einvernehmen zum Anbau Esszimmer an vorh. Wohngebäude 24/102/15
- 10 Anfragen und Mitteilungen
- 11 Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind alle 5 Sitzungsteilnehmer anwesend. Die Gemeindevertretung ist damit beschlussfähig.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Herr Ehrke stellt für einen Einwohner die Frage nach dem Stand der Wohnung ehemals Ernst Streblow. Dieser würde die Wohnung gern mieten und erforderliche Putz- und Malerarbeiten übernehmen.

Antwort Herr Urbanek: zunächst muss die Elektrik in der Wohnung neu verlegt werden, erforderliche Putz- und Malerarbeiten könnten vom Wohnungsinteressenten übernommen werden, ggf. Erstattung von 2 Monatsgrundmieten.

zu 3 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

zu 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 27.06.2024 und Genehmigung dieser

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

zu 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Da keine Einwohner anwesend sind, wird auf die Bekanntgabe verzichtet.

zu 6 Drucksachen

zu 6.1 Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister der Gemeinde Hintersee und seine Stellvertretungen

24/100/15

- Diskussionsmaterial -

Zum 01.06.2024 ist die 1. Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Kraft getreten. Sie verfolgt das Ziel, das Ehrenamt weiter zu stärken und ermöglicht deshalb eine höhere monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seine Stellvertretungen. Dabei handelt es sich immer um mögliche Höchstbeträge, die gewährt werden können (nicht müssen). Sie sind in der gemeindlichen Hauptsatzung als Geldbetrag anzugeben.

Für die Gemeinde Hintersee ist für den **Bürgermeister** der zulässige monatliche Höchstbetrag von 700,00 € auf 840,00 € gestiegen. Gegenwärtig erhält der Bürgermeister 700,00 €.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der **stellvertretenden Bürgermeister** bemisst sich auch nach der geänderten EntschVO unverändert mit max. 20 % bzw. 10 % (1./2. Stellvertretung) der gewährten Bürgermeisterentschädigung.

Gegenwärtig erhalten beide die mögliche Höchstentschädigung (140,00 € bzw. 70,00 €). Künftig möglich sind höchstens 168,00 € für den 1. stellv. Bürgermeister und 84,00 € für den 2. stellv. Bürgermeister (unter Beachtung des vg. Prozentsatzes).

Aus Gründen der Praktikabilität wäre es zudem zweckmäßig, den Zeitpunkt der Anwendung der geänderten Aufwandsentschädigungen konkret auf einen Monatsersten zu fixieren (z. B. nächster Monatserster nach Inkrafttreten der Satzung oder Anwendung ab 01.01.2025). Dies unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitfensters bis zum Inkrafttreten der entsprechend geänderten Hauptsatzung.

Kostenauswirkung

Aus einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen resultieren überschaubare Mehrkosten (max. 182,00 €/Monat bzw. 2.184,00 €/Jahr), die in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt sind. Es wird eingeschätzt, dass die Mehrausgaben über den entsprechenden Deckungsring bedient werden können.

Bitte äußern Sie sich:

- **ob und wie im Detail (Höhe) die einzelnen Aufwandsentschädigungen geändert werden sollen**
 - **für den Bürgermeister,**
 - **für den 1. stellv. Bürgermeister,**
 - **für den 2. stellv. Bürgermeister,**
- **ab welchem Zeitpunkt die neuen Entschädigungsbeträge angewandt werden sollen.**

Auf der Grundlage Ihrer Äußerung wird dann zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die konkrete Beschlussvorlage für die Änderung der Hauptsatzung erarbeitet werden.

Beschluss:

Festlegung: es sollen die jeweiligen Höchstsätze zum Ansatz gebracht werden, zum 01.01.2025

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

zu 6.2 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung**24/104/15**

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee um folgenden Satz ergänzt:

„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee beschließt, der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

zu 6.3 Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr.1/2024 "Alte Korbmacherei"**24/106/15**

Frau Renata Boniecka beantragt mit Schreiben vom 10.05.2024 (Eingang 30.05.2024) die Erstellung einer Außenbereichssatzung und verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten. Durch das Instrument Außenbereichssatzung wird die Gemeinde ermächtigt, für bebaute Gebiete im Außenbereich, in dem eine Bebauung von einem Gewicht vorhanden ist, zu Gunsten des Wohnungsbaus und kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe bestimmte öffentliche Belange gemäß § 35 (3) BauGB auszuschalten, die gemäß § 35 (2) dazu führen würden, dass diese Vorhaben unzulässig sind.

Die Außenbereichssatzung soll die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit für Wohnen und nicht störendes Gewerbe schaffen. Beabsichtigt ist, die vorhandenen Gebäudeeinheiten einer städtebaulich eingefügten und qualitätsgerechten Nutzung in die beabsichtigte Nutzungsart zuzuführen. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen wird nicht zugelassen.

Die Gemeindevertreter stehen dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee beschließt, für den Bereich Alte Korbmacherei 1 welche das Flurstück 21 (teilw.), der Flur 5 Gemarkung Hintersee betrifft, eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem bereits bebauten Bereich.

Die Satzung erhält aufgrund der Lage die Bezeichnung Außenbereichssatzung Nr. 1/2024 "Alte Korbmacherei".

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 wird gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 5 | 0 | 0 |

zu 7 Anfragen und Mitteilungen

Es liegt eine Anfrage vom Kulturlandbüro vor: die Finanzierung des Kulturlandbüros ist am 01.10.2024 nicht mehr gesichert, die Gemeinde wird gebeten, die Weiterführung zu unterstützen, Durch das Kulturlandbüro wird der Landrat angeschrieben, darin werden die bereits durchgeföhrten Vorhaben/ Aktivitäten aufgeführt und um Zuwendung gebeten. Die Gemeinde sagt ihre Unterstützung zu.

Herr Urbanek berichtet über ein Gespräch mit Kathleen Fleck: es soll ein Vororttermin stattfinden bezüglich Thematik Gehweg an der Landesstraße, für die Sanierung soll ein Fördermittelantrag gestellt werden

Sachverhalt Feuerwehr: die Abwassersammelgrube wird am 06.09.2024 geliefert, Herr Urbanek und Herr Böcker erklären sich bereit, die einzelnen Element zu verschmieren, es werden Angebote für die Lieferung von Pflastersteinen und Borde eingeholt.

Vorsitz:

Schriftführung:

Wolfgang Urbanek

Antje Krohn